

# § 8 NÖ LAG 2007 Aufzeichnungspflicht

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

Die bzw. der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)